

Berlin, 02. Oktober 2007

1.1 – 0867 – 2007

STELLUNGNAHME

Öffentliche Anhörung zu dem Entwurf eines Jahressteuergesetzes 2008 mit den Vorlagen Bundestags-Drucksache 16/6290 unter Einbeziehung der Bundesrats-Drucksache 544/1/07, sowie den Bundestags-Drucksachen 16/6396, 16/3023 und dem Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90 / Die Grünen

Sehr geehrter Herr Oswald,

selbsterklärtes Ziel des Jahressteuergesetzes 2008 ist die Vereinfachung und Entbürokratisierung des Steuerrechts. Obwohl einige Maßnahmen unsere Zustimmung finden, werden die formulierten Ziele mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf nur sehr begrenzt erreicht. Besonders die angestrebte steuerliche Einschränkung bei Vermögensübergaben gegen Versorgungsleistungen bringen erhebliche Probleme für die Generationenfolge in der Land- und Forstwirtschaft mit sich. Hier wurden bedingt durch einen generellen Missbrauchsverdacht die Besonderheiten land- und forstwirtschaftlicher Betriebe völlig außer acht gelassen.

Im Einzelnen nimmt der Deutsche Bauernverband Stellung wie folgt:

Zu Artikel 20 (Neufassung Bodenschätzungsgesetz)

Der Deutsche Bauernverband begrüßt, dass sich der Gesetzgeber mit der um redaktionelle Mängel bereinigten Neufassung zur Beibehaltung der Bodenschätzung als wichtiger Grundlage für steuerliche und außersteuerliche Zwecke bekennt.

Zu Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe a (§ 34b EStG)

Der Deutsche Bauernverband begrüßt, dass die Tarifiermäßigung für außerordentliche Einkünfte aus Holznutzungen zukünftig für alle Forstwirte unabhängig von der Einkunftsart in

Anspruch genommen werden darf. Schließlich unterscheiden Borkenkäfer und „Kyrill“ nicht danach, ob ein Forstwirt steuersystematisch gesehen forstwirtschaftliche, oder aufgrund steuerlicher Feinheiten (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG) gewerbliche Einkünfte hat.

Zu Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a (§ 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG)

Nach dem Entwurf des Jahressteuergesetzes 2008 soll eine Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen wesentlich eingeschränkt werden und zukünftig nur noch bei der Übertragung von Betriebsvermögen möglich sein, nicht dagegen bei der Übertragung von Privatvermögen. Dies hat für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft in der Generationenfolge gravierende Auswirkungen. Notwendige und sinnvolle Vermögensübertragungen zu Lebzeiten werden wesentlich erschwert. Hintergrund ist, dass bei landwirtschaftlichen Betrieben im Rahmen der Hofübergabe aufgrund zwingender rechtlicher Vorgaben nicht nur Betriebsvermögen, sondern regelmäßig auch Teile des Privatvermögens in Form der Betriebsleiter- bzw. der Altenteilerwohnung mit übertragen werden müssen.

Die Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen stammt ursprünglich aus der Landwirtschaft. Sie wird dazu genutzt, einen einvernehmlichen Vermögensübergang zwischen den Generationen zu ermöglichen und den Lebensunterhalt im Alter zu sichern. Die Eltern übertragen zu Lebzeiten den Betrieb auf die Kinder, die sich im Gegenzug verpflichten, eine am Versorgungsbedürfnis der Eltern orientierte monatliche Geldrente zu leisten. Diese Versorgungsleistung kann von den Kindern steuerlich als Sonderausgabe abgezogen werden und wird bei den Eltern als sonstige Einkünfte versteuert. Dies ist kein „Steuersparmodell“, sondern eine seit über 100 Jahren anerkannte Erleichterung, die wirtschaftlich und familienpolitisch sinnvolle Übergaben von Betrieben an die nächste Generation ermöglicht.

Im Bereich der Land- und Forstwirtschaft steht die Übertragung des Betriebsleiter- und Altenteilerwohnhauses, also von Teilen des Privatvermögens, im unmittelbaren, zwingenden Zusammenhang mit der Übertragung des landwirtschaftlichen Betriebs(vermögens). Selbst wenn der Übergeber sein landwirtschaftliches Betriebsvermögen und sein landwirtschaftliches Wohnhaus getrennt übergeben wollte, wäre ihm dies nicht möglich. Beides muss gemeinsam übertragen werden. In Bundesländern im Geltungsbereich der Höfeordnung ist die Übergabe des gesamten Hofes, also Wohn- und Wirtschaftsteil an einen Hoferben zwingend vorgegeben (§ 2 i.V.m 4 HöfeO). Bundesweit ergibt sich aus dem Grundstücksverkehrsgesetz, dass eine Aufteilung des Hofstellengrundstücks nicht zulässig ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. Abs. 3 Nr. 1 GrdstVG). Im Ergebnis liegt deshalb bei nahezu jeder landwirtschaftlichen Betriebsübergabe notwendigerweise eine Übergabe von Betriebs- und Privatvermögen vor.

Die Verbindung von Wohn- und Wirtschaftsteil ist typisch für landwirtschaftliche Betriebe. Mit der angestrebten Aufteilung der Versorgungsleistungen in abziehbare und nichtabziehbare Teile würde der einheitliche Vorgang der Hofübergabe künstlich aufgespalten.

Der Agrarausschuss des Bundesrates hat diese Problematik erkannt und die Empfehlung abgegeben, an die vorgesehene Fassung des § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG folgenden Halbsatz „§ 34 des Bewertungsgesetzes gilt entsprechend“ anzufügen (BR-Drs. 544/1/07, S. 18). § 34 des Bewertungsgesetzes stellt fest, dass ein Betrieb der Land- und Forstwirtschaft den Wirtschaftsteil und den Wohnanteil umfasst. Diese sachgerechte Empfehlung des Agrarausschusses ging nicht in die Stellungnahme des Bundesrats ein, da wohl fälschlicherweise davon ausgegangen wurde, dass eine andere Empfehlung, die die Einbeziehung sämtlicher Einkünfte erzielender Vermögensgegenstände vorsieht, das besondere Problem der landwirtschaftlichen Hofübergaben mit abdeckt. Dies ist jedoch gerade nicht der Fall, da mit der Betriebsleiterwohnung und der Altenteilerwohnung nicht unmittelbar Einkünfte erzielt werden. Die Übergabe des Wohnanteils ist wirtschaftlich gesehen jedoch eine zwingende Voraussetzung für das Erzielen landwirtschaftlicher Einkünfte.

Die Empfehlung des Agrarausschusses des Bundesrates stellt eine sachgerechte Lösung für die Land- und Forstwirtschaft dar, soweit eine Einschränkung des Instituts der Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistung überhaupt für sinnvoll erachtet wird.

Insgesamt ist anzumerken, dass die Erschwerung sinnvoller Nachfolgeregelungen in keinsten Weise zur parallel laufenden Diskussion passt, die Betriebsübergänge im Rahmen der Erbschaftsteuerreform erleichtern möchte. Gerade in Fragen der Altersvorsorge und der Unternehmensnachfolge brauchen die Beteiligten Verlässlichkeit und Planungssicherheit.

Zu Artikel 1 Nr. 37 Buchstabe d (Anwendungsregel für § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG)

Nach einer fünfjährigen Übergangsfrist sollen die Neuregelungen zur Vermögensübergabe gegen Versorgungsleistungen Auswirkungen auf bereits vollzogene Vermögensübertragungen haben. Keine Übergangsfrist, zumal keine von nur von 5 Jahren, wird jedoch der Problematik gerecht. Wer mit 65 Jahren seinen landwirtschaftlichen Betrieb an einen Nachfolger überträgt, braucht Sicherheit nicht nur für fünf, sondern mindestens für die nächsten 20 Jahre oder sogar länger. Sämtliche Übergabeverträge sind auf die Lebenszeit der Übergeber angelegt und der angestrebte Interessensausgleich zwischen Übergeber und Übernehmer auch darauf zugeschnitten. Ein künstlicher Zwang zur „Nachverhandlung“ dieser im Vertrauen auf geltendes Recht abgeschlossenen Vereinbarungen ist nicht nur aus Gründen des Familienfriedens häufig unzumutbar, sondern auch rechtlich vielfach nicht möglich. So lässt

die höchstrichterliche Rechtsprechung eine Anpassung der einmal vereinbarten Versorgungsleistungen erst und nur dann zu, wenn sich die Versorgungslage ändert, und nicht bereits dann, wenn der Gesetzgeber untaugliche Übergangsregelungen wählt.

Gerade in Fragen der Altersvorsorge und der Vermögensplanung brauchen die Beteiligten Planungssicherheit und Verlässlichkeit. Es ist deshalb ein zeitlich unbefristeter Bestandsschutz für alle „Altverträge“ einzuführen; dies gilt umso mehr, falls die oben vorgeschlagene Ergänzung zur Ermöglichung von Hofübergaben nicht eingeführt wird.

Zu Artikel 3 Nr. 6 (§ 38 Abs. 4 – 9 neu KStG)

Im Entwurf ist vorgesehen, dass die bislang unbelasteten Einkommensanteile des EK 02 zum 31.12.2006 letztmalig festgestellt werden. Die bisher nur im Falle einer Ausschüttung des EK 02 stattfindende Belastung soll durch eine definitive pauschale Abschlagszahlung ersetzt werden.

Hiervon betroffen sind auch viele Agrargenossenschaften, insbesondere in den neuen Bundesländern. Die zwingende Definitivbelastung führt dazu, dass die Eigenkapitalbasis der Agrargenossenschaften in erheblichem Maße geschwächt wird und hierbei Kapital zur Besteuerung herangezogen wird, das andernfalls zu keiner Zeit einer Ausschüttung unterliegen würde. Bei den Agrargenossenschaften in den Neuen Ländern besteht das EK 02 in erheblichem Umfang aus steuerfreien Zuwendungen nach dem Investitionszulagengesetz. Auch diese Beträge sind nicht für eine Ausschüttung gedacht.

Eine definitive Nachbesteuerung von steuerfreiem Kapital ist, soweit sie unabhängig vom Ausschüttungsverhalten erfolgt, nicht gerechtfertigt und führt zu einem massiven Eingriff in vorhandenes Kapital, das zu einem vernünftigen Wirtschaften zwingend erforderlich ist. Zudem bildet die Vorschrift eine erhebliche und sehr bedenkliche Ungleichbehandlung im Vergleich zu Einzel- und Personenunternehmen. Diese haben Zuwendungen aus dem Investitionszulagengesetz steuerfrei erhalten und können diese auch in Zukunft steuerfrei behalten, während Körperschaften, die dieses Eigenkapital ebenfalls dringend brauchen, durch eine definitive Steuerbelastung bestraft werden.

Als Lösung bietet sich an, die für Wohnungsbauunternehmen der öffentlichen Hand gedachte Option, weiterhin die bisherige Regelung anwenden zu dürfen, für sämtliche der Körperschaftsteuer unterliegende Vereinigungen einzuführen. Eine solches Wahlrecht würde zu einer systemgerechten Besteuerung führen, da Steuerpflicht auslösende Vorgänge (Ausschüttungen, Liquidationen, Umwandlungen) besteuert würden und Unternehmen, die steuerfreie Rücklagen angesammelt haben und mit diesem Kapital weiterarbeiten, nicht unzumutbar belastet würden.

Zu Artikel 14 Nr. 2 (§ 42 AO)

Die Einführung neuer unbestimmter Rechtsbegriffe wie „ungewöhnliche rechtliche Gestaltung“ und „beachtliche außersteuerliche Gründe“ führen nicht zu der mit dem JStG 2008 angestrebten Vereinfachung des Rechts, sondern vielmehr zu neuer Unklarheit und Verunsicherung. Bis zu einer definitiven Klärung des Regelungsgehalts der neuen Missbrauchsvorschrift durch die Rechtsprechung besteht für Steuerpflichtige keine Rechtssicherheit hinsichtlich wirtschaftlich notwendiger Gestaltungen. Damit wird der Steuerpflichtige gezwungen, nahezu jedes steuerliche Handeln zunächst mit einem kostenpflichtigen Auskunftersuchen zu hinterfragen. Dies wiederum führt zu einer unzumutbaren Behinderung des wirtschaftlichen Handlungsspielraumes eines Unternehmens. Eine derartige Neufassung von § 42 AO ist nicht gerechtfertigt und wird daher abgelehnt.

Zur Körperschaftsteuerpflicht gemeinnütziger Landsiedlungsgesellschaften

Der Bundesrat fordert in seiner Stellungnahme eine Klarstellung, dass die gemeinnützigen Landsiedlungsgesellschaften auch dann von der Körperschaftsteuer befreit bleiben, wenn Sie aufgrund landesrechtlicher Vorschriften und nicht aufgrund des Reichssiedlungsgesetzes als Siedlungsunternehmen anerkannt sind (BR-Drs. 544/07, S. 50). Der Deutsche Bauernverband unterstützt diese Forderung des Bundesrats. Die gemeinnützigen Landsiedlungsgesellschaften sind wichtige Träger agrarstruktureller Belange. Eine unterschiedliche körperschaftsteuerrechtliche Behandlung je nachdem, ob eine Anerkennung nach Landesrecht oder nach Bundesrecht erfolgt, ist nicht zu rechtfertigen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Helmut Born